

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 23. Juli 2020

1. Auslegungsbeschluss Bebauungsplan „Brühl“ in Amstetten-Dorf

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Brühl“ in Amstetten-Dorf gem. § 2 i.V.m. § 13b BauGB und die Satzung zu den örtlichen Bauvorschriften nach dem Verfahren für den Bebauungsplan nach § 74 der LBO i.V.m. § 2 BauGB aufzustellen. Der Bebauungsplan dient der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich nach § 13b BauGB. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 13b BauGB sind gegeben. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ein Bruttobauland von rd. 1,4 ha, die Flächen werden einer Wohnnutzung zugeführt und schließen an die im Zusammenhang stehende vorhandene Bebauung an. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB nicht erforderlich. Ein Umweltbericht bzw. eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach § 2a BauGB wird nicht erstellt und auf die Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, kann ebenfalls verzichtet werden. Die Gemeinde Amstetten beabsichtigt die Erweiterung des Wohngebietes „Mühlweg II+III“ durch das nördlich unmittelbar angrenzende Flurstück-Nr. 54 „Brühl“ um der anhaltend hohen Nachfrage an Baugrundstücken nachzukommen. Gemeindliche Bauplätze stehen in Amstetten-Dorf schon seit mehreren Jahren nicht mehr zur Verfügung, zudem sind die vorhandenen Wohnbauflächen im Kernort nahezu ausgeschöpft. Durch die Weiterentwicklung des vorhandenen Wohngebietes „Mühlweg II und III“ durch das geplante Baugebiet „Brühl“ im Norden wird der Siedlungsrand von Amstetten-Dorf und der Übergang in die freie Landschaft definiert. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Brühl“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung der geplanten Siedlungsarrondierung gegeben, eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gesichert und dem weiterhin hohen Bedarf an Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Amstetten Rechnung getragen. Das Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand von Amstetten-Dorf. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 54 und 54/27 mit einem Bruttobauland von ca. 1,4 ha und entwickelt sich mit einer anteiligen Fläche von rd. 65% aus dem gültigen Flächennutzungsplan. Nachdem das Bauleitplanverfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden soll, ist eine FNP-Änderung nicht notwendig, da eine Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Zustimmung zur Forsteinrichtung. Herr Roland Schmuck vom Ingenieurbüro Wassermüller erläutert im Rahmen einer Präsentation die wesentlichen Eckpunkte der Planung. Die Umsetzung erfolge in Form des vereinfachten Verfahrens. 22 Bauplätze seien mit Einzel- und Doppelhausbebauung und möglichst wenig Restriktionen für die Bauherren vorgesehen. Die Größe der Bauplätze variierten zwischen 310 und 670 qm im Schnitt seien es 544 qm. Ein Umweltgutachten sei in Auftrag gegeben worden. Der Gutachter habe drei Begehungen vorgenommen. Für bestimmte Vogelarten müssten gewisse Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden. Ansonsten sei nichts festgestellt worden.

Der Gemeinderat beschließt mit 16 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen:

- Der Bebauungsplan „Brühl“ einschl. örtlichen Bauvorschriften wird in der vorliegenden Form gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung werden entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und den davon betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

2. Energiewende in Amstetten – Vorstellung „Solarpark Amstetten“

Herr Bichler von der Firma Energiebauern GmbH präsentiert die wichtigsten Eckpunkte des Projekts. Wenn die Energiewende umgesetzt wird entstehe ein großer Bedarf an zusätzlicher Energie. Die Firma Energiebauern GmbH liefere „alles aus einer Hand“ (Projektentwicklung, Technische Planung, Schlüsselfertiger Bau, Technische und kaufmännische Betriebsführung). Die Standortgemeinden hätten den Vorteil, dass Gewerbesteuern direkt vor Ort bezahlt würden. Eine Veräußerung an externe Investoren erfolge nicht und der Betrieb sei langfristig ausgelegt. Der direkte Betrieb der Photovoltaikanlage selbst sei emissionsfrei. Durch den Einsatz der Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 1 MWp würden 675 t CO₂ Äq. im Jahr eingespart. Ein durchschnittlicher Bürger verantworte im Jahr 11,6 t CO₂. Eine Anlage mit einer Leistung von 1 MW kompensiere daher den CO₂ Ausstoß für 58 Bürger. Die Zustimmung der Bevölkerung zu Photovoltaikanlagen sei sehr groß. Herr Bichler präsentiert Beispiele bestehender Anlagen und betont die ökologischen Aspekte. Die Anlagen seien stark begrünt und könnten durch Schafbeweidung extensiv bewirtschaftet werden. Auch die Artenvielfalt von Pflanzen sei sehr hoch. Es erfolge keine Flächenversiegelung. Der Rückbau sei einfach und kostengünstig möglich. Insektenhotels, Tümpel etc. seien denk-bar. Somit erziele man drei positive Effekte: kostengünstiger Strom, wenig Flächenverbrauch und Naturschutz. Photovoltaikanlagen seien nicht privilegiert, somit bleibe die Gemeinde immer Herrin des Verfahrens.

Der Gemeinderat beschließt mit 18 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme:

- Der Gemeinderat kann sich Photovoltaik-Freiflächenanlage grundsätzlich vorstellen.

sowie

mit 17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung:

- Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt dem Gemeinderat eine Konzeption in Bezug auf Photovoltaikanlagen vorlegen

3. Bauvoranfrage Gewerbeobjekt Römerstraße in Amstetten-Bahnhof

Ortsbaumeister Werner trägt vor: Die Bauherrschaft beabsichtige in der Römerstraße auf Höhe des Mehrgenerationentreffs ein Gewerbeobjekt zu errichten. Der Gemeinderat habe darüber zu beraten, ob dem geplanten Bauvorhaben im Grundsatz zugestimmt werden und eine Änderung des Bebauungsplanes „Ob der hohlen Steig III“ aus dem Jahr 2004 auf den Weg gebracht werden könne. Ferner könne aus Sicht der Verwaltung der Mehrgenerationentreff auf die freie Fläche am Spielplatz „Waldeck“ verlegt werden. Diese Fläche sei im rechtskräftigen Bebauungsplan „Waldeck II“ als Spielplatzfläche ausgewiesen. Architekt Bruder stellt die wichtigsten Eckpunkte der Planung vor. Es handle sich um eine eingeschossige Bebauung mit einem zurückgesetzten Dachgeschoss.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- Der Bauvoranfrage wird zugestimmt.

4. Veränderung Dachterrasse mit Dachform, Hauptstr. 37 in Amstetten-Bahnhof

Ortsbaumeister Werner erläutert die wichtigsten Eckpunkte der Planung. Von der Bauherrschaft sei ein Bauantrag eingereicht worden, nach welchem die vorhandene Dachterrasse erweitert werden soll. In diesem Zuge soll das Satteldach in ein Flachdach umgebaut werden, welches im Anschluss auch teilweise begehbar sein soll. Entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Südliche Ortsdurchfahrt“ seien jedoch nur Sattel- und Pultdächer zugelassen, so dass das Einvernehmen für eine Befreiung beantragt wird.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung:

- Das Einvernehmen für eine Befreiung nicht zu erteilen.

5. Einbau von Dachgauben auf Wohnhaus, Falkenweg 2 in Amstetten-Bahnhof

Herr Werner trägt vor. Die Bauherrschaft beabsichtige die Errichtung von Gauben um das Dachgeschoss besser nutzen zu können. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Waldeck II“ aus dem Jahr 2006 sehe nur eine eingeschossige Bebauung, sowie eine max. Gaubenlänge mit 2 x 25 % bzw. 1 x 50 % der gesamten Dachlänge vor. Die in den Plänen dargestellten Gauben betragen 4,10 m (Südwest-Seite) sowie 9,00 m (Nordost-Seite). Die gesamte Dachlänge beträgt bei dem Wohnhaus 11,75 m so dass eine Dachgaube max. 5,88m lang sein dürfe. Somit sei für die 9,00 m lange Dachgaube auf der Nordost-Seite eine Befreiung vom Bebauungsplan erforderlich. Seitens der Verwaltung könne der vorgesehene Dachausbau nachvollzogen werden und erscheine auch optisch als nicht störend. Zudem habe die Bauherrschaft bereits die Zustimmungserklärung der betroffenen Angrenzer eingeholt, so dass aus Sicht der Verwaltung das Einvernehmen für eine Befreiung erteilt werden könne.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

- dem Bauantrag das Einvernehmen für die Befreiung vom Bebauungsplan (Dachgaubenlänge) zu erteilen.

6. Aktueller Stand der Schulkinderbetreuung (Kernzeitbetreuung) und Satzungsbeschluss

Hauptamtsleiter Holl führt aus, dass die Schulkinderbetreuung einen Beitrag leiste, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern bzw. für Alleinerziehende bessere Rahmenbedingungen zu schaffen, um insbesondere die Annahme von Teilzeit- und Halbtagesbeschäftigungen zu ermöglichen. Sie werde nun erstmals in Form einer Satzung, welche die bisherigen Richtlinien ersetzen, rechtssicher normiert. Zudem werde die Flexibilität durch die Möglichkeit einer 5- oder 3- bzw. 4- oder 2-Tage Anmeldung erhöht. Auch die Nachmittagsbetreuung bis 16:30 Uhr sei nun fest verankert.

Im Haushalt	Früh- und Mittagsbetreuung Mo – Fr Amstetten		Nachmittagsbetreuung Mo – Do Amstetten	
	lebende Kinder unter 18 Jahre	Mo - Fr 07:00 bis 08:15	Mo - Do 11:45 bis 14:00	Fr 11:45 bis 13:00
	5 Tage / Woche	3 Tage / Woche	4 Tage / Woche	2 Tage / Woche
1	80 €	50 €	60 €	35 €
2	60 €	40 €	55 €	30 €
3	50 €	30 €	50 €	25 €
4	40 €	25 €	40 €	20 €

Im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahre	Hausaufgabenhilfe Mo – Do Amstetten pro Monat		Ferienbetreuung Amstetten pro Woche		
	Gruppe 1:	13:00 – 14:00	07:00	bis	14:00
	Gruppe 2:	14:00 – 15:00	Fr	bis	13:00
1	30 €		60 €		
2	30 €		50 €		
3	30 €		40 €		
4	30 €		35 €		

Im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahre	Mittagsbetreuung Mo – Do Schalkstetten	
	Mo - Do 12:00 bis 14:00	
	4 Tage / Woche	2 Tage / Woche
1	55 €	30 €
2	50 €	25 €
3	45 €	20 €
4	35 €	15 €

Der Gemeinderat nimmt den Sachstand einstimmig zur Kenntnis und beschließt einstimmig:

- die Satzung über die Inanspruchnahme der Schulkinderbetreuung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkinderbetreuung der Gemeinde Amstetten (Schulkinderbetreuungssatzung)

7. Vorberatung Neufassung der Hauptsatzung

Der Vorsitzende erläutert die einzelnen Themenkomplexe.

1. Videotelefonie:

Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg wurde vom Landtag Baden-Württemberg in seiner Sitzung vom 7. Mai 2020 angepasst. Neu hinzugekommen ist u.a. der § 37 a (vgl. Anlage). Durch diese Änderung wird eine Möglichkeit geschaffen, um Beschlüsse einfacher Art (Zirkualbeschluss) im Rahmen einer Videokonferenz (Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel) umzusetzen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Sitzung bei schwerwiegenden Gründen (u.a. Naturkatastrophen, Seuchenschutz usw.) mithilfe dieser technischen Voraussetzungen durchzuführen. Hierfür muss aber eine Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlichen Raum erfolgen. Zwar wurde in der Änderung der Gemeindeordnung normiert, dass diese Regeln bis zum 31. Dezember 2020 gelten sollen, doch erscheint es der Gemeindeverwaltung als sinnvoll diese Punkte in öffentlicher Sitzung beraten und beschließen zu lassen, damit die Mitwirkung des Gemeinderates jederzeit gewahrt ist. Aufgrund der Anpassung der Hauptsatzung sollten aus Sicht der Verwaltung auch folgende Punkte noch andiskutiert werden:

2. Zuständigkeiten des BM/ der Verwaltung:

Durch die Einführung des Tarifvertrages „TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst“ (TVöD-SuE) haben wir innerhalb der Hauptsatzung einen Regelungsbedarf, da die Verwaltung versäumt hat, die Satzung entsprechend anzupassen. Wir schlagen deshalb vor (wird in vielen Gemeinden ebenfalls so praktiziert, z.B. Gemeinde Lonsee), dass der Verwaltung die Zuständigkeit bis TVöD-SuE Entgeltgruppe S 8a (normale Erzieherin) übertragen wird. Die übrigen Regelungen haben sich aus Sicht der Verwaltung bewährt.

3. Beschließende Ausschüsse

Zurzeit haben wir nur einen beschließenden Ausschuss - unseren technischen Ausschuss (Zuständigkeiten werden im § 5 ausgeführt). Andere Gemeinden haben gute Erfahrungen mit der Gründung eines Verwaltungsausschusses gemacht. Dieser könnte den Gemeinderat, innerhalb der dann normierten Zuständigkeiten entlasten. Diesem Ausschuss könnten z.B. folgende Zuständigkeiten übertragen werden:

- Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- Schulangelegenheiten, Musikschulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten
- Sozial- und Jugendangelegenheiten, kulturelle Angelegenheiten usw.

Denkbar wäre, dass die Zahl der Mitglieder sowohl vom Verwaltungsausschuss, als vom technischen Ausschuss auf jeweils neun Personen erhöht wird, dann hätten alle Gemeinderäte die Möglichkeit in einem beschließenden Ausschuss tätig zu werden.

4. Unechte Teilortswahl

Unser Wahlverfahren, die unechte Teilortswahl (also feste Sitze je Wohnbezirk) wird ebenfalls in der Hauptsatzung normiert. Die unechte Teilortswahl wurde nach der Gemeinde- und Gebietsreform in den 70er Jahren vom Landesgesetzgeber eingeführt, um die Mitbestimmungsrechte der bis dato selbstständigen Gemeinden zu gewährleisten. Man ging damals davon aus, dass die unechte Teilortswahl nach einer Generation abgeschafft wird. Im Haushaltskonsolidierungsbericht wurde das Thema bereits umfassend beschrieben und mögliche Einsparpotentiale und Synergieeffekte dargestellt. Erfahrungen aus anderen Gemeinden zeigen auf, dass nach Abschaffung der unechten Teilortswahl die Ortsteile teilweise besser vertreten sind. Das Thema hat unwahrscheinlich viele Für- und Wider und sollte deshalb mindestens andiskutiert werden. Falls im Laufe der Diskussion eine Mehrheit für die Abschaffung dieses Wahlverfahrens erkennbar wäre, würde ich dem Gemeinderat empfehlen, die Entscheidung durch unsere Bevölkerung treffen zu lassen. Hierfür würden wir einen Bürgerentscheid auf den Weg bringen. Die Verwaltung würde dann entsprechende Informationsveranstaltungen in jedem Ortsteil organisieren und versuchen die Leute über die Vor- und Nachteile umfassend zu informieren. Polemische und unsachliche Diskussionen, nach dem Motto „wir gegen die“, müssen unbedingt vermieden werden. Ich würde selbstverständlich mit absoluter Transparenz und Dialogbereitschaft versuchen das Thema einzufangen.

5. Zuständigkeiten des Ortschaftsrats

Hierfür sind Vorberatungen und Beschlussfassungen der Ortschaftsräte notwendig. Deshalb erscheint es der Verwaltung als zielführend diese Punkte erst nach der Sommerpause zu beraten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- Die Verwaltung wird beauftragt einen rechtskonformen Vorschlag zur Videotelefonie auszuarbeiten.

Der Gemeinderat beschließt mit 18 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung:

- Die Verwaltung wird beauftragt einen rechtskonformen Vorschlag für das Themengebiet Einstellung von Erzieherinnen zu entwickeln.

Bürgermeister Raab stellt zur Diskussion, neben dem Technischen Ausschuss einen Verwaltungsausschuss mit einer noch zu bestimmenden Zuständigkeit einzurichten. Er betont, dass es in dieser Frage kein richtig oder falsch gebe. Er möchte, dass das Gremium die Thematik mitnehme und sich Gedanken mache.

Herr Raab führt im Hinblick auf die unechte Teilortswahl aus, dass diese im Rahmen der Gemeindegebietsreform entworfen worden war und nur für 1 Generation geplant gewesen sei. Jetzt befinde man sich in der dritten. Er wolle es heute nur angesprochen wissen. Er schlägt vor, die Stellungnahmen der Ortschaftsräte abzuwarten. Auch die Zuständigkeiten der Ortschaftsräte sollen zunächst in den Ortschaftsräten vorberaten werden.

8. SV Amstetten Antrag auf einen Gemeindezuschuss für die Anschaffung eines Rasenmähers – weitergehender Antrag

Der Sportverein Amstetten 1946 e.V. (SVA) verfügt über einen kleinen Aufsitzrasenmäher mit dem das gesamte SVA Gelände (Randbereiche und Hanglagen um die Sportplätze sowie die Wiesen um die Tennishalle und Tennisplätze, ohne die Sportplätze) regelmäßig gemäht werden. Das Gerät ist rund 30 Jahre alt und musste nun zur Reparatur und Wartung. Der Kostenvoranschlag für die Reparatur liegt bei ca. 1.000 €. Die Neuanschaffung eines vergleichbaren Mähers liegt nach Angebot bei 2.986,90 €. Aus wirtschaftlicher Sicht ist eine Investition i.H.v. 1.000 € in ein derart altes Gerät nicht zweckmäßig. Im Gegenzug wird der SVA durch die Anschaffungskosten i.H.v. 3.000 € finanziell überfordert. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass dem Verein wichtige Einnahmen fehlen. Seit März ist der Wirtschaftsbetrieb im Sportheim nicht mehr möglich. Dieser Zustand wird wohl noch einige Monate andauern. Somit fehlen dem Verein Einnahmen aus Heimspielen und sonstigen Veranstaltungen für fast ein Jahr. Per Umlaufbeschluss vom 15.04.2020 wurde bereits ein Zuschuss i.H.v. 746,72 € gewährt (Antrag 1 gemäß -Antrag vom 13.04.2020). Die Zuweisung i.H.v. 500,00 € (Antrag 2 gemäß -Antrag vom 13.04.2020) war bereits Teil des o.g. Umlaufbeschlusses. Die Entscheidung wurde allerdings auf die nun stattfindende öffentliche Sitzung verschoben. Im Rahmen Ihres Selbstverwaltungsrechts (§ 2 Abs.1 der Gemeindeordnung) kann die Gemeinde Amstetten einzelne Projekte grundsätzlich in Form einer Freiwilligkeitsleistung unterstützen.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen:

- Der Sportverein Amstetten 1946 e.V. erhält einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 500,00 €.

9. Schwäbischer Albverein Antrag auf einen einmaligen Gemeindezuschuss für die Instandhaltung von Sitzbänken

Die Ortsgruppe Amstetten des Schwäbischen Albvereins hat vor über 30 Jahren zusammen mit der Gemeinde 25 bis 30 Sitzbänke auf der kompletten Gemarkung Amstetten hergestellt und aufgebaut. Seit dieser Zeit pflegt der Wegewart der Ortsgruppe das Umfeld und wartet die Bänke bei Schäden. Dies erfolgt für die ca. 17 Bänke im Bereich Amstetten Bhf., Amstetten-Dorf und Reutti. Dies erfolgt in ehrenamtlicher Eigenregie und finanziert durch die Ortsgruppe. Da in den letzten Jahren die Schäden durch Witterung und leider auch

Vandalismus deutlich zugenommen haben und somit die Instandsetzungsaufwendungen erheblich gestiegen sind, bittet die OG Amstetten um einen einmaligen Zuschuss i.H.v. 500,00 € um notwendiges Holz, Schrauben, Farbe usw. beschaffen zu können. Hiermit könnten dann für die nächsten Jahre, die sehr beliebten und von der Bevölkerung rege genutzten Sitzbänke, instandgehalten bzw. erneuert werden. Im Rahmen Ihres Selbstverwaltungsrechts (§ 2 Abs.1 der Gemeindeordnung) kann die Gemeinde Amstetten einzelne Projekte grundsätzlich in Form einer Freiwilligkeitsleistung unterstützen.

Der Gemeinderat beschließt mit 18 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung:

- Der Schwäbische Albverein e.V. – OG Amstetten erhält einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 500,00 €.

10. Gemeinschaftshaus Hofstett-Emerbuch, Ersatzbeschaffung Heiztherme

Ortsbaumeister Werner trägt vor. Die knapp zwanzig Jahre alte Gastherme vom Dorfgemeinschaftshaus in Hofstett-Emerbuch sei derzeit außer Funktion. Nach einer Störung sei vom Werkskundendienst festgestellt worden, dass die Steuerung defekt sei. Diese sei allerdings nicht mehr im Lieferprogramm, so dass ein außerplanmäßiger Austausch der Gastherme erforderlich sei. Seitens der Verwaltung würden derzeit Angebote über eine geeignete Ersatzbeschaffung eingeholt, so dass noch rechtzeitig vor der kalten Witterung ein Austausch erfolgen könne. Die Kosten für den Austausch werden voraussichtlich rd. 13.000 € inkl. MwSt. betragen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- Die Verwaltung wird nach Angebotseinholung ermächtigt, der Bieterin mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag zum Austausch der defekten Heiztherme im Dorfgemeinschaftshaus zu erteilen.

11. Beschaffung von Feuerwehr-Systemtrennern B-FW nach DIN 14346 für die Brandbekämpfung

Die Gemeinde Amstetten ist aufgrund § 3 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes verpflichtet, zur ständigen Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zu sorgen. Dieser Verpflichtung ist die Gemeinde durch die Ausweisung von Löschwasserbehältnissen/-teichen bzw. Hydranten nachgekommen. Unter ungünstigen Umständen können durch die Löschwasserentnahme am Hydranten bzw. Standrohr beim Fehlen geeigneter Sicherungseinrichtungen

- infolge von Rückfließen, Verunreinigungen in das Rohrnetz gelangen, d.h. die Trinkwasserqualität kann gestört werden, und
- die Fließverhältnisse im Rohrnetz beeinflusst werden, d.h. Rohrbrüche können durch dynamische Druckänderungen (Druckstöße) ausgelöst werden.

Die gesetzliche Notwendigkeit von Sicherungseinrichtungen leitet sich aus der Trinkwasserverordnung in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz und der EU/EG-Trinkwasserrichtlinie ab. Im § 17 Abs. 3 der TrinkwV ist Folgendes normiert: „Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nummer 1 bestimmt ist, verbunden werden.“ Im Rahmen einer Fortbildung wurde unser Feuerwehrkommandant über die aktuelle Fachempfehlung „Hinweise zum Feuerwehr-Systemtrenner B-FW nach DIN 14346“ vom 19.07.2018 der AGBF Bund - Fachausschuss Technik der deutschen Feuerwehren informiert. Die Einführung einer neuen Feuerwehrarmatur „Feuerwehr-Systemtrenner B-FW“ nach DIN

14346 zum Trinkwasserschutz wurde erforderlich, um die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblatts W 405-B1 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Beiblatt 1: Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasser-entnahmen“ zu erfüllen. Um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, muss die Feuerwehr bei der Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz einen Feuerwehr-Systemtrenner nach DIN 14346:2018-07 verwenden. Die Feuerwehr hat einen Bedarf von zehn Feuerwehr-Systemtrennern eruiert. Um den Finanzbedarf abzuschätzen, haben wir uns ein Angebot eingeholt. Demnach rechnet die Gemeinde mit Aufwendungen von rund 9.219 Euro (netto). Durch eine Ausschreibung wird noch versucht, die Aufwendungen möglichst zu reduzieren.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- Die Verwaltung wird beauftragt, eine Ausschreibung durchzuführen und dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

12. Beschaffung eines TSF-W für die Löschgruppe Reutti

Kämmerer Beutel trägt vor: Der Feuerwehrbedarfsplan weise das Fahrzeug aus. Die Frage sei gewesen wie man weitermache. Im Ergebnis sollte die FW die Ausschreibung machen. Drei Firmen seien bekannt, welche die niedrige Bauweise hinbekämen. Diese erhielten nun das Leistungsverzeichnis im Zuge der beschränkten Ausschreibung unterhalb des EU-Schwellenwerts. Die Feuerwehr werde gemeinsam mit der Verwaltung das Leistungsverzeichnis erstellen und den Firmen zuschicken.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- Dem beschriebenen Verfahren wird zugestimmt

13. Prozedere Pacht in Amstetten

BM Raab trägt vor. Die Gemeinde Amstetten verpachte neben landwirtschaftlichen Flurstücken auch kleinere Naherholungsflächen. Durch die Übernahme der Gärten an den Bahnanlagen von der Deutschen Bahn sei die Gemeinde Verpächter von mehreren Kleingärten. Verwaltungsmäßig führe die Gemeinde eine Liste mit möglichen Pachtinteressierten. Diese Liste werde seit über 10 Jahren geführt und bei der Rückgabe eines Gartens, werden die Interessenten abtelefoniert. Auf eine Aktualisierung dieser Liste habe die Gemeinde bisher verzichtet, da dies ein größerer Verwaltungsaufwand wäre. Durch dieses Verfahren würden neuere Mitbürger bzw. Interessierte faktisch ausgeschlossen, da die Liste nach Eingangsdatum der Interessenbekundung sortiert sei. Es sei vermehrt feststellbar, dass die Gärten „unter der Hand“ weitergegeben werden. Dieses Verfahren sei kritisch zu hinterfragen. Aus Sicht der Verwaltung erscheine es zielführender freie Pachtobjekte im Amtsblatt und auf der Homepage auszuschreiben und nach dem Windhundverfahren zu agieren. Dieses Verfahren sei nach Auslegung der Rechtsprechungen zurzeit noch europakonform. Des Weiteren sei aus Sicht der Verwaltung zu diskutieren, ob in den künftigen Pachtverträgen einen Ausschluss der Nutzung glyphosathaltigen Herbizide aufgenommen werden soll. Diese Einschränkung könnte sowohl für Kleingärten, aber auch für landwirtschaftliche Nutzflächen festgelegt werden. Andere Gemeinden hätten mit diesem Vorgehen gute Erfahrungen erzielt. Rein rechtlich betrachtet sei dies umsetzbar durch einen entsprechenden Passus in den künftigen Verträgen. Auf eine Änderung der bestehenden Verträge würden man gerne verzichten, da dies einen großen Verwaltungsaufwand erzeugen würde. Auch erschienen der Verwaltung die zurzeit festgelegten Pachtzinsen nicht mehr marktkonform und sollten deshalb neu festgesetzt werden. Wenn dies von Seiten des Gemeinderates erwünscht sei, würde die Verwaltung einen entsprechenden Vorschlag ausarbeiten und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen folgende Verfahrensweise:

- Ab dem 1. August 2020 wird die Gemeinde Amstetten freie Pachtflächen im Amtsblatt und auf der Gemeindefree website veröffentlichen und nach dem Windhundverfahren die Vergabe machen.

14. Bekanntgaben und Verschiedenes

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Landesabstimmungsausschuss für das Volksbegehren Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“ am 17. Juli 2020 festgestellt habe, dass das Volksbegehren nicht von der nach Artikel 59 Abs. 3 der Landesverfassung erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten durch rechtsgültige Eintragung unterstützt worden und somit nicht zustande gekommen sei. Es hätten sich insgesamt 17 446 Unterstützer in amtlicher und freier Sammlung eingetragen, was 0,2 % der Wahlberechtigten zur Landtagswahl 2016 entspreche. Für das Zustandekommen des Volksbegehrens wäre gemäß Art. 59 Abs. 3 LV und § 38 Abs. 2 Satz 2 VAbstG die rechtsgültige Unterstützung von mindestens 10 % der Wahlberechtigten zur Landtagswahl 2016 (das sind 768 347 Personen) erforderlich gewesen.

Hinsichtlich der Soforthilfe Digitalpakt gibt BM Raab bekannt, dass der Gemeinde Amstetten 14.800 € vom Land, 14.814 € vom Bund, also insgesamt 29.614,00 € zustünden.

Ortsbaumeister Werner stellt das Bautagebuch vor. Drei Baugesuche seien eingegangen, die alle konform zum Bebauungsplan seien.

Kämmerer Beutel teilt mit, dass ein KfW-Darlehen vor 10 Jahren mit einem Zinssatz von 2,52 % abgeschlossen worden sei. Das Folgeangebot habe einen Zinssatz von 0,01 % für weitere 10 Jahre.

15. Anfragen aus dem Gemeinderat

Ein Gemeinderat fragt nach, ob die Lüftungsanlage der GMS auch Aerosole filtere. Herr Werner bestätigt, dass die Wartung ausgeführt worden und alles ok gewesen sei.

Ein Gemeinderat erfragt die nächsten Sitzungstermine. Herr Raab teilt mit, dass die nächste Sitzung am 28.09. stattfinde.

Eine Gemeinderätin fragt nach, ob es noch die Regelung zur Mittagsruhe gebe. BM Raab teilt mit, dass ein entsprechender Artikel im Amtsblatt veröffentlicht werde.

Ein Gemeinderat fragt nach warum im Kinderhaus Sandrain eine Tür, die im Nichts ende rausgebrochen worden sei. Herr Werner teilt mit, dass im Rahmen der Brandverhütungsschau ein 2.Fluchtweg für das OG (Haupteingang) gefordert worden sei. Die Treppe werde vom Metallbauer gefertigt. Die Montage erfolge diese Woche.

16. Bürgerfrageviertelstunde

Eine Bürgerin mahnt hinsichtlich der Pachtgrundstücke an, dass man bei Aufgabe eines Gartens kein Mitspracherecht habe. Herr Raab führt aus, dass vieles mit der Vertragsgestaltung zu tun habe. Der GR lege nur den groben Rahmen fest. Wenn man in einem Garten einen vermögensgegenstand errichtet habe würde dies von der Verwaltung als Geschäft der laufenden Verwaltung geregelt.

Bürgermeister Johannes Raab beendet den öffentlichen Teil der Sitzung um 22:15 Uhr.